

## Satzung des Kaufbeuren Tourismus- und Stadtmarketing e.V.

### 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kaufbeuren Tourismus- und Stadtmarketing e.V.“ und hat seinen Sitz in Kaufbeuren. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaufbeuren eingetragen werden.

### 2. Allgemeine Aufgaben und Zweck des Vereins

*Aufgabe des Kaufbeuren Tourismus- und Stadtmarketing e.V. ist es, den Fremdenverkehr in der Stadt Kaufbeuren zu fördern und zu vermehren.*

Er soll dies insbesondere erreichen durch

- a) die Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen, Verkehrsträgern und ähnlichen Unternehmen,
- b) Förderung der Beziehungen zu den Umlandgemeinden auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs,
- c) die Fremdenverkehrswerbung
- d) die Betreuung der Gäste, zu deren Wohl Einrichtungen (z.B. „TOURIST-INFORMATION“ in Verbindung mit dem Symbolzeichen „i“) geschaffen und unterhalten werden sollen,
- e) die Mitwirkung bei der Erhaltung und der Verschönerung des Stadtbildes und der Erhöhung des Freizeit- und Erholungswertes,
- f) die Aufklärung der einheimischen Bevölkerung über die Erfordernisse des Fremdenverkehrs,
- g) Organisation und Durchführung fremdenverkehrsfördernder Maßnahmen.

*Aufgaben des Kaufbeuren Tourismus- und Stadtmarketing e.V. ist es, das urbane Leben im Stadtkern und den Stadtteilen zu fördern und auszubauen.*

Er soll dies insbesondere erreichen durch

- a) gezieltes Marketing die Attraktivität der Stadt zu bessern,
- b) aktive Unterstützung der örtlichen Akteure,
- c) Image-Positionierung als regionaler Anziehungspunkt.

### 3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### 4. Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sowie sonstige Vereinigungen aufgenommen werden, wenn sie bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, ferner durch Tod, Auflösung oder Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen. Vor Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem Ausgeschlossenen mit Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann auf Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

### 5. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

### 6. Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Der Beitrag ist zu Beginn des Vereinsjahres für das laufende Jahr fällig.

Die Beitragzahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und geändert.

Gibt es innerhalb des Vereins mehrere Geschäftsbereiche, so kann für die Mitgliedschaft im jeweiligen Geschäftsbereich ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden. Die Beitragzahlung wird durch eine Beitragsordnung des Geschäftsbereiches geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen und geändert.

## 7. Finanzierung

Der Vereinszweck soll durch Verwendung folgender Mittel sichergestellt werden:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) eigene Einnahmen,
- c) Beitrag der Stadt Kaufbeuren, wie er alljährlich vom Stadtrat in seinem Haushalt festgesetzt wird,
- d) Spenden,
- e) Zuschüsse.

## 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat.

## 9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, abgesehen von dem in Punkt 16 festgelegten Fall. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (Paragraph 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- a) Jahrsbericht,
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit nach Punkt 10, Buchstabe c. notwendig,
- e) Wahl der Beiräte, soweit nach Punkt 11 notwendig,
- f) Vorliegende Anträge.

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## 10. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (zugleich Schriftführer) und dem 3. Vorsitzenden (zugleich Schatzmeister).

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand an: der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Kaufbeuren, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter im Amt und vier von der Stadt Kaufbeuren zu bestimmende Stadträte sowie ein vom Industrie- und Handlungsgremium Kaufbeuren zu bestellender Vertreter.

- b) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des Paragraph 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende; sie sind je allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.

- c) Die Wahl des Vorstandes – mit Ausnahme der Mitglieder des erweiterten Vorstandes – erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt bzw. bestimmt ist, die Wiederwahl ist zulässig.
- d) Die Sitzung des Vorstandes findet nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

- e) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- f) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - aa) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.
  - bb) Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - cc) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
  - dd) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - ee) Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen.
- g) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Vollzug der ihm vom erweiterten Vorstand übertragenen Aufgaben.

#### **11. Der Beirat**

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen insbesondere in Fachfragen, zu beraten.

Er soll 10 Mitglieder nicht überschreiten. Mitglieder des Beirates müssen gleichzeitig Vereinsmitglieder sein.

Dem Beirat sollen insbesondere angehören Vertreter der Bereiche Wirtschaft-Gastronomie, Kultur-Wissen-Sehenswürdigkeiten, Freizeit-Sport, Traditionsveranstalter-Sonderveranstalter, Marketing.

#### **12. Die Geschäftsführung**

- a) Der Vorstand kann hauptberuflich Personal anstellen.
- b) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
- c) Der Vorstand regelt die Angestelltenverhältnisse des Personals, soweit nicht städtisches Personal tätig ist.

#### **13. Rechnungsprüfer**

Die Revision des Etats sowie des gesamten Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kaufbeuren.

Für eine Vorprüfung kann der Verein 2 Rechnungsprüfer aus seiner Mitte bestellen.

Der Geschäftsführer hat alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahrs das Geschäftsergebnis mit dem Geschäftsbericht einschließlich Revisionsbericht dem Vorstand vorzulegen.

#### **14. Überschüsse**

Etwaige Überschüsse sind für Zwecke des Vereins zu verwenden; sie wachsen dem Vermögen des Vereins zu.

Gewinnverteilung erfolgt nicht.

#### **15. Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### **16. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen der Stadt Kaufbeuren zu, die es entsprechend zu verwenden hat.

Der Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten unter VR 10536 eingetragen.

**Kempten, den 17. Juli 2008**  
**Amtsgericht – Geschäftsstelle**